

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Veröffentlichung auf der BaFin-Website  
Per E-Mail an die Verbände der KreditwirtschaftGZ: GIT 3-FR 1903-2019/0020 (Bitte stets angeben)  
2021/0534277

16.08.2021

BAIT-Novelle 2021 - Veröffentlichung

**Exekutivdirektor  
Bankenaufsicht**

Anlagen: 2

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:  
Thorsten Sämisch  
Referat GIT 3  
Fon +49 (0)2 28 41 08-1758  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
thorsten.saemisch@bafin.de  
www.bafin.de

die Novellierung der BAIT ist abgeschlossen. Vielen Dank für Ihr Mitwirken durch schriftliche Rückmeldungen, beispielsweise in der öffentlichen Konsultation sowie durch konstruktive Mitarbeit im Fachgremium IT. Mein Dank gilt auch der Deutschen Bundesbank, die in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe IT-Aufsicht an der BAIT-Novelle mitgewirkt hat. Ich freue mich Ihnen nun die finale Fassung der BAIT vorlegen zu können.

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

In meinem Anschreiben zur öffentlichen Konsultation vom 26.10.2020 haben ich Sie über die Beweggründe der Überarbeitung informiert. Wesentlicher Grund war die Veröffentlichung der „EBA-Leitlinien für IKT und Sicherheitsrisikomanagement“ im November 2019. Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis sind in die Überarbeitung eingeflossen.

Dienststätte:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

Im Zuge der Novellierung wurden die beiden Kapitel „Operative Informationssicherheit“ und „IT-Notfallmanagement“ neu gebildet. Darin enthalten sind verschiedene Anforderungen, die zuvor nicht explizit genannt wurden. Insbesondere sind in diesen beiden Kapiteln Anforderungen zur Überwachung der Informationssicherheit, zur Kontrolle der Wirksamkeit von Informationssicherheitsmaßnahmen und zur Konkretisierung des AT 7.3 MaRisk (Notfallmanagement) im Zusammenhang mit zeitkritischen Prozessen und Aktivitäten zusammengefasst. Konkretisiert wurden des Weiteren Verantwortlichkeiten und Kontrollen für das Informationsrisikomanagement und Anforderungen zur physischen Informationssicherheit.

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
qes-posteingang@bafin.de

Die neuen BAIT treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen BAIT in der Fassung vom 14.09.2018 außer Kraft. Wie bereits im Fachgremium IT besprochen wurde sind Übergangsfristen für die Neuerungen der BAIT nicht notwendig, da es sich bei den Neuerungen um Konkretisierungen bereits bestehender Anforderungen und nicht um grundlegend neue Anforderungen handelt.

Diesem Schreiben ist die BAIT-Novelle sowie eine Datei, der Sie die inhaltlichen Änderungen gegenüber der zuletzt veröffentlichten Fassung vom 14.09.2018 entnehmen können, angefügt. Die neuen BAIT finden Sie darüber hinaus als Rundschreiben auf der Website der BaFin sowie auf der Website der Deutschen Bundesbank.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler